

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 11	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.03.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

11.03.2013	Jagdgenossenschaft Balve	Einladung und Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung am 11.04.2013.....254
11.03.2013	Stadt Halver	Einteilung des Wahlgebietes (Stadt Halver) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2014.....255
16.03.2013	Märkischer Kreis	Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.02.2013.....256
12.03.2013	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -Feststellung der UVP-Pflicht-.....256
08.03.2013	Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade	Einladung und Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuenrade am 23.04.2013.....257
13.03.2013	Stadt Hemer	Jahresabschluss der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2011.....258
28.02.2013	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis	Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2013.....259
18.03.2013	Märkischer Kreis	Satzung über die Höchsttarife und den Ausgleich der durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr des Märkischen Kreises.....260
18.03.2013	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis.....268
18.03.2013	Märkischer Kreis	3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008.....269
19.03.2013	Gemeinde Schalksmühle	Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014.....269
19.03.2013	Gemeinde Schalksmühle	Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Ortsbereich Stephansohl nebst Begründung als Satzung sowie die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“..270
19.03.2013	Gemeinde Schalksmühle	Sechzehnte Satzung vom 19.03.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.11.1996.....273

## JAGDGENOSSENSCHAFT BALVE

Hof Sonnenborn  
- Geschäftsführung -  
58802 Balve

### Einladung der Jagdgenossenschaft Balve

Einladung zur Genossenschaftsversammlung und Auslegung der Jahresrechnung

Hiermit berufe ich die Versammlung der Jagdgenossenschaft Balve (gemäß §9 der Satzung) für  
**Donnerstag, den 11. April 2013, um 20° Uhr in die Pension „Waltermann**  
(Sankt-Johannes-Str. 10, 58802 Balve) ein.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform (siehe Satzung).

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Geschäftsführung, Wahl der Kassenprüfer
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Neu-Verpachtung ab 1.4.2014 der Jagdbezirke „Balve 1“ und „Balve 2“
7. Verschiedenes

Während der Versammlung der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse die Möglichkeit, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan des kommenden Jahres einzusehen.

Bis zum 30. April dieses Jahres ist eine Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Balve (Hof Sonnenborn, 58802 Balve) möglich. Es wird um telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer (02375) 688 gebeten.

Balve, den 11.3.2013

gez. Heinrich Stüeken (Jagdvorsteher)



## STADT HALVER

### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Einteilung des Wahlgebietes (Stadt Halver) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2014**

Der Wahlausschuss der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. März 2013 beschlossen, das Wahlgebiet (Stadt Halver) für die Kommunalwahlen 2014 in **17 Wahlbezirke** einzuteilen.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV.NRW.S. 238/SGV.NRW. 1112), wird die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es sind folgende Wahlbezirke gebildet worden:

#### **Wahlbezirk 1**

Am Sportplatz, Am Zobelpfad, Frankfurter Straße 59 - 111, 60 – 110, Hermelinweg, Iltisweg, Marderweg, Nerzweg, Neuen Herweg, Ober Herweg, Oesterberg, Tannenweg, Wieselweg, Winkhof, Zum Dachsbau

#### **Wahlbezirk 2**

Am Hang, Bahnhofstraße, Frankfurter Straße 1 – 57, 2 – 58, Hagedornstraße, Hautmontstraße, Herpiner Weg, Howarde, Im Rieker Grund, Jahnstraße, Mittelstraße, Schulstraße, Schützenstraße, Thomasstraße, Von-Vincke-Straße 1 - 37a, 2 – 30, Zum Hälversprung

#### **Wahlbezirk 3**

Bahnweg, Forellenweg, Hechtweg, Karpfenweg, Katrineholmstraße, Schleienweg, Südstraße 29 – 45, 34 - 84, Wiesenstraße

#### **Wahlbezirk 4**

Am Mühlengrund 1 – 55, 2 – 50, Bachstraße, Berliner Platz, Helle, Jugendheimstraße, Lohstraße, Rosenweg, Südstraße 1 - 27, 2 – 32, Talstraße

#### **Wahlbezirk 5**

Am Mühlenberg, Bächterhof, Kampstraße, Ringstraße

#### **Wahlbezirk 6**

Am Hügel, Am Mühlengrund 52 - 70, 57 – 65, Feldstraße, In den Buchen, In der Weide, Kölner Straße, Nieder Bolsenbach, Ober Bolsenbach, Weststraße

#### **Wahlbezirk 7**

Altemühle, Beethovenstraße, Birkenweg, Gesenberg, Händelstraße, Hefendehl, Hesseln, Kantstraße, Lessingstraße, Mozartstraße, Mühlenstraße,

Neuemühle, Nieder Hövel, Schubertweg, Wagnering

#### **Wahlbezirk 8**

Droste-Hülshoff-Weg, Eichendorffstraße, Elberfelder Straße, Goethestraße, Humboldtstraße, Leibnizstraße, Leye, Marktstraße, Pestalozziweg, Schillerstraße

#### **Wahlbezirk 9**

Auf dem Homberge, Auf der Löbke, Danziger Straße, Dortmunder Straße, Gartenstraße, Gerhard-Bergmann-Straße, Gutenbergweg, Hagener Straße, Hermann-Köhler-Straße, Höveler Weg, Im Heidegrund, Im Seifen, Jägerstraße, Kirchlöh, Kirchlöhener Weg, Kirchplatz, Kirchstraße, Leyer Sonnenschein, Löhbacher Straße, Märkische Straße, Ober Hövel, Parkstraße, Remscheider Straße, Schmalenbach, Schwarzenbach, Sternberger Straße, Tauberstraße, Waldweg, Weißenferd

#### **Wahlbezirk 10**

Am Heider Teich, Am Hilgenstock, Breslauer Weg, Dicksiepen, Haus Heide, Im Winkel, In der Bräumcke, Industriestraße, Königsberger Weg, Langenscheid, Lütgenheide, Memelweg, Nachtigallenweg, Nieder Langenscheid, Oststraße, Von-Vincke-Straße 32 – 98, 39 – 99, Zaunkönigweg

#### **Wahlbezirk 11**

Amselweg, Drosselweg, Eichholz, Elsterweg, Falkenstraße, Fasanenweg, Kleiberweg, Lerchenweg, Lingen, Linger Weg, Mesenhohl, Pfauenweg, Reierweg, Schwalbenweg, Sperberweg, Sperlingweg, Starenweg, Von-Vincke-Straße 100, Zeisigweg

#### **Wahlbezirk 12**

Ahe, Alte Landwehr, Auf den Kühlen, Becke, Beisen, Beiserohl, Brenscheid, Burbach, Dommelheide, Dörnen, Edelkirchen, Eichhofermühle, Eversberge, Glörfeld, Grafweg, Grünenbaum, Hartmecke, Heerenfelde, Holte, Kamscheid, Kreisch, Lingensiepen, Löhbach, Magdheide, Neuen Vahlefeld, Nieder Buschhausen, Nieder Hürxtal, Nieder Vahlefeld, Nordeler Schleifkotten, Nordeln, Ober Buschhausen, Ober Hürxtal, Ober Vahlefeld, Oege, Osenberg, Othmaringhausen, Rothenbruch, Schöneberge, Stieneichhofen, Streitstück, Sundern, Vahlefelder Heide, Vormbaum

#### **Wahlbezirk 13**

Alfred-Jung-Straße, Berge, Bochen, Bocherplatz, Borsigstraße, Boschstraße, Bruch, Carthausen, Clev, Daimlerstraße, Eugen-Schmalenbach-Straße, Gehärte, Grünwald, Halverscheid, Heesfeld, Heesfelder Hammer, Heesfelder Mühle, Husen, In der Hälver, Kruppstraße, Lömmelscheid, Mittel Carthausen, Neuenhaus, Ober Carthausen, Oeckinghausen, Ostendorf, Schlechtenbach, Siemensstraße, Solberg, Steinbach, Steinbachhang, Wiene

#### **Wahlbezirk 14**

Am Hägelchen, Am Nocken, Anemonenweg, Asternweg, Dahlhausen, Dahlienweg, Gladiolenweg, Glockenweg, Grund, Halloh, Haus-Rhade-Weg, Heerstraße 54 - 146, 61 – 149b, Herweger Schleifkotten, Im Wiebusch, Krokusweg, Lilienweg, Margeritenweg, Mittel Herweg, Narzissenweg, Nelkenweg, Pottheinrich, Primelweg, Schlemme, Schmidtsiepen,

Schmiedestraße, Schröders Herweg, Siepen, Stakenberg, Tulpenweg, Veilchenweg



#### **Wahlbezirk 15**

Alter Bahnhof, Am Hirschberg, Auf der Volme, Bergstraße, Burgweg, Heedheide, Heerstraße 1 - 59, 2 – 52, Heideweg, Ohler Weg, Poststraße, Siedlung Loewen, Uferweg, Volmestraße, Vömmelbach

#### **Wahlbezirk 16**

Am Anschlag, Auf dem Heede, Auf dem Wiebusch, Auf der Brake, Auf der Mark, Bergfeld, Berken, Birkenbaum, Borkshof, Brocksiepen, Brüninghausen, Burg, Collenberg, Ehberg, Engstfeld, Erlen, Giersiepen, Hagebüchen, Hagebücherhöh, Hagedorn, Heinken Hedfeld, Hinter Hedfeld, Hohl, Hulvershorn, Im Heede, Im Sumpf, Kreuzbergweg, Kückelhäusen, Lausberge, Nieder Bommert, Nieder Hedfeld, Ober Bommert, Schlachtenrade, Schlade, Schmidthausen, Schneehohl, Schulten Hedfeld, Sondern, Stenkenberg, Sticht, Stichter Weide, Voswinkel, Wegerhof, Wiebusch Hedfeld, Wipperstraße, Woeste

#### **Wahlbezirk 17**

Auf den Eicken, Auf der Bever, Bärendahl, Beverstraße, Büchen, Büchenbaum, Büchermühle, Dieckerhof, Dienstühlen, Dornbach, Eickerhöh, Eickerschmitte, Ennepe, Eschen, Felsenberg, Friedrichshöhe, Hakenberg, Hohenplanken, Höhenweg, In den Kuhlen, In der Mark, Karl-Heinz-Volkenrathstraße, Kotten, Kreimendahl, Linde, Löhrmühle, Nonnen Ennepe, Rader Straße, Schüreichhofen, Stöcken, Vorst, Walde

Halver, 11. März 2013

#### **Der Wahlleiter**

Dr. Bernd Eicker  
Bürgermeister



#### **Märkischer Kreis Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin als untere Gesundheitsbehörde**

#### **Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2013 wird aufgehoben.

Altena, 16. März 2013

Im Auftrage

Knipp  
Ärztin für Innere Medizin  
Umweltmedizin

#### **Bekanntmachung**

#### **Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-**

#### **Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Die Stadt Iserlohn plant die ökologische Umgestaltung des Lösseler Bachs von km 0.000 bis 1,450 in Iserlohn-Roden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 12.3.2013

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 45.3.66.31.00-06

Im Auftrage

Faust  
Dipl.Ing.

## BEKANNTMACHUNG

### **Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuenrade**

Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 der Satzung wird hiermit zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade am

Dienstag, 23. April 2013, 19.30 Uhr

eingeladen.

Die Versammlung findet im Hotel Kaisergarten, Hinterm Wall 15, 58809 Neuenrade statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2011/2012
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Neuwahlen
  - a) Jagdvorsteher
  - b) 1. Beisitzer
  - c) 2. Beisitzer
  - d) Stellvertreter des 1. Beisitzers
  - e) Stellvertreter des 2. Beisitzers
  - f) Schriftführer
  - g) Kassenprüfer
6. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2013/2014 bis 2016/2017
7. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen innerhalb der Jagdbezirke Neuenrade I und II.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Gerhard Schumacher



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hemer

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung, wird nachstehender Jahresabschluss der Stadt Hemer vom 25.09.2012 öffentlich bekanntgemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 26.02.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2011 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Hemer Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Hemer wird mit einer Bilanzsumme von 215.136.905,97 € in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -14.238.501,41 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von -7.537.130,76 € auf -18.283.882,95 € festgestellt.

### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktivseite:		Passivseite:	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	31.713.967,82 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	40.190,96 €	2. Sonderposten	51.915.241,69 €
1.2 Sachanlagen	106.155.075,12 €	3. Rückstellungen	45.791.297,44 €
1.3 Finanzanlagen	<u>91.849.558,39 €</u>	4. Verbindlichkeiten	83.683.993,89 €
	198.044.824,47 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>2.032.405,13 €</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.	16.782.489,21 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	<u>1.990,40 €</u>		
	16.784.479,61 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	307.601,89 €		
<b>Bilanzsumme:</b>	<b><u>215.136.905,97 €</u></b>		<b><u>215.136.905,97 €</u></b>

### 2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2011
+ ordentliche Erträge	69.375.304,88 €
- ordentliche Aufwendungen	-82.796.288,13 €
<b>= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-13.420.983,25 €</b>
+ Finanzergebnis	-291.744,44 €
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>-13.712.727,69 €</b>
+ außerordentliches Ergebnis	-525.773,72 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b><u>-14.238.501,41 €</u></b>

### 3. Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2011
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	67.157.577,44 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-82.645.804,31 €
<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-15.488.226,87 €</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.114.922,20 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.485.328,26 €
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.629.593,94 €</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag</b>	<b>-13.858.632,93 €</b>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.428.662,11 €
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-10.429.970,82 €</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-7.537.130,76 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-316.781,37 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b><u>-18.283.882,95 €</u></b>

Der Jahresfehlbedarf in Höhe von -14.238.501,41 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen. Die Ausgleichrücklage beträgt 0,00 € (Stand Ende 2010) und die allgemeine Rücklage verringert sich auf 31.652.777,30 € (Stand Ende 2010: 45.891.278,71 €).

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss der Stadt Hemer Haushaltsjahr 2011**

Der vorstehende Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird zur Einsichtnahme ab dem 21.03.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer in Zimmer 415, wie folgt verfügbar gehalten:

vom 21.03.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012	Montag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 17:30 Uhr Dienstag – Donnerstag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 8:30-12:30.
--	---

Hemer, 13.03.2013

Der Bürgermeister  
gez. Michael Esken

Der Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
im Märkischen Kreis



## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Märkischen Kreis**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 5 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NW) für die Gebiete der folgenden Städte und Gemeinden:

**Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Kierspe,  
Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde,  
Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl**

**Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2013** ermittelt und am 14.02.2013 durch Beschluss festgesetzt. Sie sind in den betreffenden Bodenrichtwertkarten 2013 dargestellt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, (Kreishaus, Zimmer 513, Tel.: 0 23 51/9 66-66 75), während der üblichen Dienststunden eingeholt werden. Weiterhin sind die Bodenrichtwerte im Internet unter <http://ris.maerkischer-kreis.de/gutachterausschuss> und [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) zugänglich.

Außerdem hat der Gutachterausschuss in seiner o.a. Sitzung gemäß § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit den §§ 12 und 13 GAVO NW den **Grundstücksmarktbericht 2013** – Berichtszeitraum 1.1–31.12.2012 – mit der Übersicht über den Grundstücksmarkt und den für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie Indexreihen, Erbbauzinssätze, Liegenschaftszinssätze, Vergleichsfaktoren und Marktanpassungsfaktoren beschlossen.

Der gebührenpflichtige Grundstücksmarktbericht kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Telefon (02351) 966-6753 oder im Internet unter <http://ris.maerkischer-kreis.de/gutachterausschuss> bzw. unter <http://www.boris.nrw.de> erworben werden.

Lüdenscheid, 28.02.2013  
Der Vorsitzende  
Jochheim-Wirtz

## Satzung

### über die Höchsttarife und den Ausgleich der durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr des Märkischen Kreises

vom 18.03.2013

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 genannten Vorschriften.

#### Präambel

Der Märkische Kreis, der Hochsauerlandkreis sowie die Kreise Soest und Unna und die Stadt Hamm haben mit dem Ziel, eine im Grundsatz einheitliche ÖPNV-Förderung jeweils für ihr Gebiet zu gewähren, eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet.

Von den Kreisen und der Stadt wird jeweils einzeln für ihr Gebiet eine eigenständige Satzung verabschiedet, die in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmt.

Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.

Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll ein einheitlicher, transparenter und rechtssicherer Zugang zu den Ausgleichsleistungen für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen im Gebiet der Kreise und der Stadt gewährleistet werden.

#### 1 Rechtsgrundlagen für den Satzungserlass und Zweck des finanziellen Ausgleichs

1.1 Rechtsgrundlagen für den Satzungserlass sind Art. 3 Abs. 2 der am 03.12.2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370), § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 196) sowie § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646) jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

1.2 Zur nachhaltigen Sicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV soll durch diese Satzung die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der Pauschalmittel für den Ausbildungsverkehr abgesichert werden.

Auf Grundlage der gemäß § 11a ÖPNVG NRW in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Pauschalierung der Ausgleichsmittel erfolgt nach dieser Satzung ein Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs den Bus-Verkehrsunternehmen entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Zweck dieser Vorschrift ist es, ein aus der Ermäßigung von Fahrausweisen im Ausbildungsverkehr resultierendes Defizit auszugleichen, welches den Bus-Verkehrsunternehmen durch die Anwendung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr als gemeinwirtschaftliche Leistung entsteht.

#### *Ausgleichsgrundlagen*

#### 2 Ausgleichsgegenstand

2.1 Die durch diese Satzung zu beachtende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr (Höchsttarife im Ausbildungsverkehr) anzubieten und einen funktionierenden, qualitativ gesicherten Ausbildungsverkehr zu gewährleisten und fortzuentwickeln.

Geographischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser Satzung ist das Gebiet des Märkischen Kreises.

2.2 Im Gegenzug zur Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr erhalten die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen einen finanziellen Ausgleich.



- 2.3** Der Aufgabenträger als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Höhe der vom Land Nordrhein-Westfalen an den Aufgabenträger geleiteten Mittel über die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Beträge. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung, insbesondere besteht kein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf vollständige Kompensation der entstandenen Kosten im Bereich des Schüler- und Ausbildungsverkehrs.
- 2.4** Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale des Landes sind nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen soweit diese nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel nach Satz 1 sind hierzu an alle Bus-Verkehrsunternehmen im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers weiterzuleiten, die Verkehre nach Satz 1 betreiben.
- Bis zu 12,5 vom Hundert der insgesamt vom Land dem Aufgabenträger zugeteilten Pauschale dürfen gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.
- Die Höhe der maximal als Ausgleichsleistung zur Verfügung gestellten Mittel aus der Pauschale, für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), ergibt sich aus einem Beschluss des Aufgabenträgers.
- 2.5** Erträge des Ausbildungsverkehrs für die Bemessung der Weiterleitung der Pauschale (ex ante) sind entsprechend § 11a Abs. 2 ÖPNVG in Verbindung mit Anlage 2b zu den VV-ÖPNVG NRW
- alle Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sämtlicher Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs aufgrund des festgelegten Höchsttarifs,
  - Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr,
  - von den Verkehrsunternehmen vereinnahmte Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).
- Maßgeblich im Sinne dieser Satzung sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern grundsätzlich die aufgrund der Einnahmearteilung der Verkehrsverbände oder -gemeinschaften den Unternehmen zugeordneten und zustehenden Einnahmen.
- 2.6** Der Personenkreis der Auszubildenden wird in dieser Satzung entsprechend den Festlegungen des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gewirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) definiert.
- 2.7** Der von dem Aufgabenträger insgesamt an die Verkehrsunternehmen zugewendete Betrag ist der Höhe nach auf die Höhe der Zuwendungen des Landes begrenzt.

### 3 Ausgleichsvoraussetzungen

- 3.1** Die Gewährung des Ausgleichs kann nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
- das Unternehmen wendet den Ruhr-Lippe-Tarif für den Ausbildungsverkehr im Tarifraum Ruhr-Lippe in der jeweils geltenden Fassung an oder erkennt diesen als verpflichtend an. Soweit auf Linien im kreisgrenzüberschreitenden Verkehr Verbund- oder Gemeinschaftstarife benachbarter Räume zur Anwendung kommen, können diese durch den Aufgabenträger als gleichwertig anerkannt werden.
  - die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen spätestens ab dem 01.08.2012 den Tarif der entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise um mindestens 20 % unterschreiten. Für die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs legt der Aufgabenträger bestimmte allgemeine Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs als Referenztarife fest. Dabei muss auch im Hinblick auf einen möglichen Zusatznutzen der verschiedenen Zeitfahrausweise eine Vergleichbarkeit gewahrt bleiben.
- 3.2** Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans ist Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs nach dieser Satzung. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser Satzung nicht.
- 3.3** Ausgleichsleistungen werden nur bewilligt, wenn der Ausgleich im Einzelfall mindestens 1.000,- € je Ausgleichsantrag beträgt.

**3.4** Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift beim zuständigen Aufgabenträger einzureichen:

- Antragsformular,
- Eigenerklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen des Nahverkehrsplans im Sinne der Ziffer 3.2,
- Übersicht über die von dem Verkehrsunternehmen gehaltenen Linienverkehrsgenehmigungen oder die übertragenen Betriebsführerschaften,
- Nachweis der Erträge aus dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 2.5 im Gebiet des Aufgabenträgers für das dem Ausgleichsjahr vorausgehende Jahr,
- Eigenerklärung, dass bis zum 31.08. des Folgejahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, welche die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 bescheinigt und eine Überkompensation gegebenenfalls ausweist.

**3.5** Die dem Aufgabenträger vom Land zugeteilten Mittel werden den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen für die Zwecke, unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren dieser allgemeinen Vorschrift (insbesondere Ziffer 2.4), die auf Grundlage der Vorgaben des ÖPNVG NRW erstellt wurde, weitergeleitet.

**4** Art, Umfang und Bemessung der prognostizierten Vorauszahlung (ex ante)

**4.1** Maßstab für die vorherige Verteilung der Pauschale sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erlöse im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Vorjahres der Unternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers. Der Anteil des Unternehmens an den insgesamt nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu verteilenden Mitteln des Aufgabenträgers bemisst sich anhand des prozentualen Anteils an den Gesamterlösen im Ausbildungsverkehr, die im Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers erzielt werden. Dieser Prozentsatz ist mit dem Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale, die der Aufgabenträger nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW weiterleitet, zu multiplizieren und bildet den ex-ante-Wert. Maßgeblich ist die Einnahmeverteilung zwischen den Partnerunternehmen im Tarifausschuss Ruhr-Lippe im jeweiligen Vorjahr. Die erstmalige Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Werte des Bezugsjahres 2010.

**4.2** Die Zuordnung der Erlöse der Unternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Unternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung) im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG.

Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen im Ausbildungsverkehr eintreten, die zu einer Veränderung der Erlöse eines oder mehrerer Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr von +/- 10 % zum Vorjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der Pauschale auf der Grundlage von Einnahmeprognosen erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Zu- oder Abbestellungen und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Linienbündeln. Die Verkehrsunternehmen haben dem zuständigen Aufgabenträger die Veränderung der Erlöse glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr darzulegen. Eine Anpassung der vorherigen Verteilung der Pauschale während des Wirtschaftsjahres erfolgt nicht.

**4.3** **Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung der Betriebsleistungen durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.**

## **Vermeidung einer Überkompensation**

5 Überkompensationskontrolle (ex post)

5.1 **Die von dem Aufgabenträger an das Verkehrsunternehmen gewährten Mittel werden auf Basis der Vorgaben der VO 1370 endgültig abgerechnet (ex-post-Abrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erlöse).**

5.2 Sämtliche erzielten Einnahmen (Fahrkartenerlöse, Werbeeinnahmen, erhöhte Beförderungsentgelte etc.) stehen den Verkehrsunternehmen zu.

Die dem Verkehrsunternehmen von dem Aufgabenträger auf Grundlage der Vorkalkulation gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe „Schüler- und Ausbildungsverkehr“ erforderlich ist. Die Verteilung der anteiligen Pauschale an das Verkehrsunternehmen darf nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370 bei dem Verkehrsunternehmen führen.

5.3 Für die jährliche ex-post-Abrechnung sind die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 – insbesondere des Anhangs – durch das Verkehrsunternehmen einzuhalten. Für Ausgleichsleistungen gemäß Nr. 2 des Anhangs VO 1370 gilt, dass diese den Betrag nicht überschreiten dürfen, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung:

- Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 2.1 entstehen,
- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrieben wird, sowie
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Hat die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung Auswirkungen auf etwaige andere Beförderungstätigkeiten eines Verkehrsunternehmens, die nicht dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, sind diese (positiven oder negativen) finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen, soweit sie quantifizierbar sind.

Die Verkehrsunternehmen sind weiter verpflichtet, über die Einhaltung der Regeln des Anhangs zur VO eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (Testat) vorzulegen. Der Aufgabenträger wird einen Prüfrahmen zur Durchführung der ex-post-Kontrolle vorgeben.

5.4 Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1370 werden für den Ruhr-Lippe-Tarif die Regelungen des Einnahmevertrages im Sinne der Anlage zum Kooperationsvertrag VRL/ZRL festgelegt. Soweit ein anderer Verbund- oder Gemeinschaftstarif gemäß Ziffer 3.1 1. Spiegelstrich als gleichwertig anerkannt wurde, gelten dessen Regelungen. Mit dem Antrag auf die Schlussabrechnung (Ziffer 7.5) sind die Erträge mittels Vorlage der Zurechnungen der betreffenden Verkehrsverbände oder -gemeinschaften nachzuweisen.

5.5 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für welche die rabattierten Tarife im Ausbildungsverkehr Gültigkeit besitzen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen für den Ruhr-Lippe-Tarif beziehungsweise des als gleichwertig anerkannten Tarifs im Sinne der Ziffer 3.1 1. Spiegelstrich. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG, die im Gebiet des Aufgabenträgers erbracht werden, ohne Berücksichtigung alternativer Bedienungsformen. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung des § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG werden berücksichtigt, wenn sie auch dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 1.2 dienen. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für welche die rabattierten Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen.

Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten oder alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der rabattierten Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 und im Bereich der in den drei vorhergehenden Sätzen beschriebenen Verkehrsleistungen erzielt werden. Maßgeblich ist die Einnahmeverteilung zwischen den Partnerunternehmen im Tarifausschuss Ruhr-Lippe. Werden Verkehrsleistungen in den Gebieten mehrerer Aufgabenträger erbracht, erfolgt eine Kosten- und Erlöszuordnung zum jeweiligen Aufgabenträger. Die Zuordnung erfolgt anhand der Wagen-Kilometer (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung), die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers gefahren werden.

5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Dabei soll die Trennungsrechnung den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Für alle Unternehmen gelten die Standards

zur Kontentrennung gemäß Ziffer 5 des Anhangs zur VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom Zuwendungsempfänger in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Es hat eine Trennung zwischen den Erträgen und Einnahmen hinsichtlich derjenigen Verkehrsleistungen zu erfolgen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger erbracht werden. Die Schlüsselung hat den Vorgaben der Ziffer 5.5 zu folgen. Kostenpositionen (insbesondere Fixkosten), die auch durch andere Tätigkeiten eines Verkehrsunternehmens verursacht werden bzw. ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen und entsprechend geschlüsselt in der Trennungsrechnung aufzuführen. Die Zuordnung dieser Kosten zu den berücksichtigungsfähigen Kosten hat durch das Verkehrsunternehmen sachgerecht, nach einem unternehmenseinheitlichen Verfahren und objektiv nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüsselungsmethode ist anzugeben und deren Grundlagen sind zu belegen. Die Trennungsrechnung ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit zu führen.

- 5.7** Als angemessener Gewinn im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der VO 1370 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Umsatzrendite in Höhe von 6 % festgesetzt. Umsatz in diesem Sinne sind die Erlöse, die ein Verkehrsunternehmen im Sinne der Ziffer 5.5 erzielt. Bei wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere bei Änderungen des Zinsniveaus oder der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor, kann eine Anpassung des angemessenen Gewinns erfolgen.
- 5.8** Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370 verlangt ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, das objektiv nachprüfbar ist und das zur Aufrechterhaltung einer ausreichend hohen Qualität anhält. Kann ein Verkehrsunternehmen die Kosten des Vorjahres im Ausgleichsjahr senken oder die Erlöse erhöhen, ist eine Steigerung des angemessenen Gewinns möglich. Das Verkehrsunternehmen darf im Fall der Unterschreitung des Defizits aus dem Vorjahr 50 % des Differenzbetrages zwischen dem Vorjahresdefizit und dem aktuellen Defizit behalten. Zur Berechnung der Unterschreitung des Vorjahresdefizits sind die Kosten und Erlöse auf folgende Weise zu ermitteln: Es werden die Kosten pro Wagenkilometer errechnet und mit den Kosten pro Wagenkilometer des Vorjahres verglichen. Die prozentuale Verbesserung der Kosten wird mit den Gesamtkosten des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Kosten. Ebenso wird bei den Erlösen ein Vergleich der Erlöse pro Wagenkilometer vorgenommen. Die prozentuale Verbesserung der Erlöse wird mit den Gesamterlösen des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Erlöse. Eine Verbesserung der Erlöse wird mit einer Verbesserung der Kosten summiert. Eine Verschlechterung in einem der beiden Bereiche wird von einer Verbesserung im anderen Bereich abgezogen. Ein auf diese Weise errechneter positiver Betrag verbleibt zu 50 % als zusätzlicher angemessener Gewinn beim Verkehrsunternehmen. Ein angemessener Gewinn von insgesamt (inklusive dem angemessenen Gewinn aus Ziffer 5.7) mehr als 9 % Umsatzrendite darf nicht gewährt werden (Kappungsgrenze).
- 5.9** Ergibt sich aus der ex-post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der, der über die Vorauszahlung dem Verkehrsunternehmen gewährt wurde, so besteht kein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.
- 5.10** Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (etwa einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) muss die Finanzierung aus der ÖPNV-Pauschale ebenso wie sonstige Ausgleichsleistungen in die Überkompensationskontrolle im Sinne der VO 1370 nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Erlösposten eingerechnet werden. Maßstab der Überkompensationskontrolle sind in diesem Fall allein die Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sofern dieser den Regelungen des Art. 4, 6 in Verbindung mit dem Anhang der VO 1370 entspricht und dessen Regelungsinhalt ein Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen oder der betrieblichen Erbringung einer Verkehrsleistung ist. Es erfolgt keine gesonderte Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Die Parametrisierung der Ausgleichsberechnung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Ziffer 4) bleibt bestehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist von dem Verkehrsunternehmen mit der Antragstellung vorzulegen.
- 5.11** Hat ein Verkehrsunternehmen aufgrund der Überkompensationskontrolle Ausgleichsleistungen zurück zu bezahlen, werden diese Mittel auf die anderen durch diese Satzung begünstigten Verkehrsunternehmen verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verfahren gemäß Ziffer 4, wobei ein Verkehrsunternehmen lediglich einen Betrag in der Höhe erhalten darf, der zu keiner Überkompensation im Sinne der Ziffer 5 führt.

## **Antragsverfahren**

### **6 Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung**

- 6.1** Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen gleich behandelt.
- 6.2** Eine Zuwendung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser Satzung gewährt. Die Ausgleichsanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Satzung, den Angaben im Antrag und dem Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen.
- 6.3** Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Ausgleichsjahres bei dem Aufgabenträger einzureichen. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind dem Aufgabenträger umgehend mitzuteilen.
- 6.4** Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Ausgleichsvoraussetzungen nach Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4 erfüllt sind.
- 6.5** Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber nach § 42 PBefG und / oder § 43 Nr. 2 PBefG im Ausgleichsjahr im Gebiet des Aufgabenträgers gemäß § 1 ÖPNVG NRW öffentlichen Personenverkehr betreiben. Wird eine Konzession von mehreren Verkehrsunternehmen betrieben, ist nur das Verkehrsunternehmen antragsberechtigt, das die Betriebsführerschaft inne hat.
- 6.6** Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung durch das Unternehmen als gesichert angesehen werden kann.

### **7 Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen**

- 7.1** Die Bewilligung der beantragten Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung der nach Ziffer 4 ermittelten (vorläufigen) Zahlungen darstellt (vorläufige Bewilligung der Ausgleichsmittel).

Der Aufgabenträger strebt an, die erste Auszahlung in Höhe von 70 % des nach Ziffer 4 prognostizierten Betrages nach der vorläufigen Bewilligung zum 15.05., die zweite Auszahlung in Höhe von 20 % zum 15.10. des jeweiligen Ausgleichsjahres an die Verkehrsunternehmen auszuzahlen.

Ein etwaig verbleibender Ausgleich wird nach der Schlussabrechnung (Ziffer 7.5) in Form einer Schlusszahlung ausbezahlt.
- 7.2** Der Empfänger hat einen Verwendungsnachweis und einen Nachweis über die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der VO 1370 zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist dem Aufgabenträger bis spätestens zum 31.08. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
- 7.3** Bis zum 31.08. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres hat der Antragsteller zum Nachweis der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, ob die Ausgleichsleistungen bei der Nettoeffektberechnung zu einer Überkompensation im Sinne von Art. 4, 6 sowie des Anhangs der VO 1370 führen und die Voraussetzungen des Anhangs der VO 1370 eingehalten worden sind. Hierbei werden dem Aufgabenträger insbesondere die tatsächlich erzielten Erlöse und verursachten Kosten, durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, mitgeteilt. Im Falle einer Überkompensation werden die Ausgleichsleistungen (anteilig) zurückgefordert.
- 7.4** Haben mehrere Aufgabenträger Mittel über § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an ein Unternehmen weitergeleitet und hat ein Aufgabenträger mehr als 87,5 % seiner Ausbildungsverkehr-Pauschale an das betreffende Unternehmen weitergeleitet, so ist der über die 87,5 % hinausgehende Anteil vorrangig an den/die Aufgabenträger zurückzuerstatten, die mehr als 87,5 % der Ausbildungspauschale weitergeleitet haben. Im Übrigen ist die Überzahlung im Verhältnis der danach verbliebenen Anteile der Aufgabenträger an den Pauschalmitteln an die einzelnen Aufgabenträger zurückzuerstatten. Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen vom Aufgabenträger nur bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel zurück erhalten wurden, für die Zwecke nach Ziffer 2.4 dieser Satzung und nach Maßgabe von Ziffer 5.11 weitergeleitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel werden dem Land zurückerstattet.
- 7.5** Der Antrag zur Schlussabrechnung und Schlusszahlung ist bis zum 01.04. des zweiten Folgejahres zu stellen. Der Aufgabenträger stellt durch einen Bewilligungsbescheid die endgültige Ausgleichshöhe, die sich aufgrund der ex-post-Abrechnung ergibt, fest (endgültige Bewilligung der Ausgleichsmittel).

Der Aufgabenträger strebt den Erlass der endgültigen Bewilligung und der Schlussabrechnung bis zum 15.05. des zweiten Folgejahres an.

Nach der Antragsstellung auf die Schlussabrechnung sind eintretende Veränderungen (etwa im Hinblick auf Änderungen von Zuschlagsverträgen in Verkehrsverbänden) unbeachtlich (Präklusion).

Über die Verwendung der Schlusszahlung ist der abschließende Verwendungsnachweis zu erbringen.

- 7.6** Eine Verzinsung von noch ausstehenden oder auf Grund der Einnahmeprognose an das Verkehrsunternehmen überzahlten Beträgen findet bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung nicht statt.

Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages nach der Schlussabrechnung ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Schlussabrechnung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.

Der Aufgabenträger kann eine Verrechnung von noch nicht beglichenen Beträgen mit im Folgejahr ausstehenden Beträgen vornehmen. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

- 7.7** Der Aufgabenträger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Erlass der jeweiligen endgültigen Bewilligung vorzuhalten.

Das Testat durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß Ziffer 5.3 kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden.

Eine vom Wirtschaftsprüfer erstellte Trennungsrechnung ist auf Anforderung des Aufgabenträgers bereitzustellen.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1** Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

- 8.2** Sollte das ÖPNVG NRW abweichende Regelungen zu dieser Satzung treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

- 8.3** Die Verwendung der Pauschalen nach § 11a ÖPNVG NRW unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen.

- 8.4** Die Ausgleichsleistungen dienen dem Zweck der Beförderung im Schüler- und Auszubildendenverkehr und unterliegen daher nach der geltenden Besteuerungspraxis nicht der Umsatzsteuer. Für den Fall einer zukünftigen Besteuerung dieser Ausgleichsleistungen erhöhen sich die Ausgleichsleistungen nicht automatisch.

- 8.5** Die Daten des Verkehrsunternehmens werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 veröffentlicht.

- 8.6** Diese Satzung wird unabhängig von einem etwaigen Erlass gleichlautender oder ähnlicher Satzungen in anderen Landkreisen oder Gemeinden erlassen. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Aufrechterhaltung der Satzung.

- 8.7** Die Satzung über die Höchsttarife und die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Märkischen Kreises vom 21.10.2011 wird aufgehoben.

**Hinweis:**

Die vorstehende Satzung kann im Fachdienst 20 – Finanzwirtschaft und Beteiligungen – des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, Lüdenscheid, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Unterlagen auch im Internetangebot des Märkischen Kreises zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2013 beschlossene „Satzung über die Höchsttarife und den Ausgleich der durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr des Märkischen Kreises“ vom 18.03.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646) – in der zurzeit geltenden Fassung – kann gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 der KrO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die „Satzung über die Höchsttarife und den Ausgleich der durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr des Märkischen Kreises“ vom 18.03.2013 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Märkischer Kreis, 18.03.2013

gez. Thomas Gemke  
Landrat

## I.

**SATZUNG****über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung  
im Märkischen Kreis**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Der Märkische Kreis stellt nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) als Träger des Rettungsdienstes die notärztliche Versorgung sicher. Für die Inanspruchnahme des Notarztes werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen, die die notärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Für die Inanspruchnahme des Notarztes haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Anzahl der Notarzteinsetze.

**§ 4  
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 194,26 Euro je Notarzteinsetzung

**§ 5  
Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtliche Einsatzanzahl.

- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

**§ 6  
Festsetzen der Gebühren**

- (1) Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 sowie die tatsächliche Einsatzanzahl der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 15.12.2010 außer Kraft.

**II.  
Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,  
Thomas Gemke  
Landrat



**I.**
**3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 194,26 Euro erhoben.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft

**II.**
**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- g) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,  
Thomas Gemke  
Landrat

**Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**
**Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014**

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 8 Beisitzern.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung werden hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekannt gemacht:

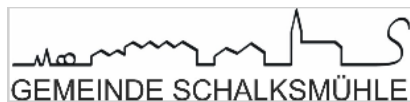
UWG	Beisitzer	stellv. Beisitzer
	Ratsherr Klaus Nelius	Ratsherr Harald Haböck
	Ratsherr Ortwin Schmidt	Ratsherr Erhard Fischer
	Ratsfrau Heide Bachmann	Ratsherr Jochen Potberg
	Ratsherr Bernd Müller	Ratsherr Michael Müller

CDU	Beisitzer	stellv. Beisitzer
	Ratsherr Michael Schwalm	Ratsherr André Krause
	Ratsherr Ulrich Pfaffenbach	Ratsherr Bernd Josef Schmitt

SPD	Beisitzer	stellv. Beisitzer
	Ratsherr Lutz Schäfer	Herr Ralf Engels (sachkundiger Bürger)

FPD	Beisitzer	stellv. Beisitzer
	Ratsherr Jürgen Ebert	Ratsherr Jan Schriever

Schalksmühle, 19.03.2013  
Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -  
gez. Schönenberg



## I.

### **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 18.3.2013 die Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Ortsbereich Stephansohl nebst Begründung als Satzung sowie die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Gegenstand der Abgrenzungssatzung ist die Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten im Ortsbereich Stephansohl sowie die Ausschöpfung kleinerer baulicher und betrieblicher Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandene Wohnbebauung und die vorhandenen Gewerbebetriebe.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ wird die Möglichkeit eröffnet, an einem vorhandenen Gewerbebetrieb anzubauen.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung „Stephansohl“ sowie der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ sind in den beigegeführten Übersichtsplänen dargestellt.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorgenannten Satzungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungen nebst Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Rathausplatz 1, Zimmer 46, 58579 Schalksmühle, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Satzungen in Kraft.

#### Hinweise:

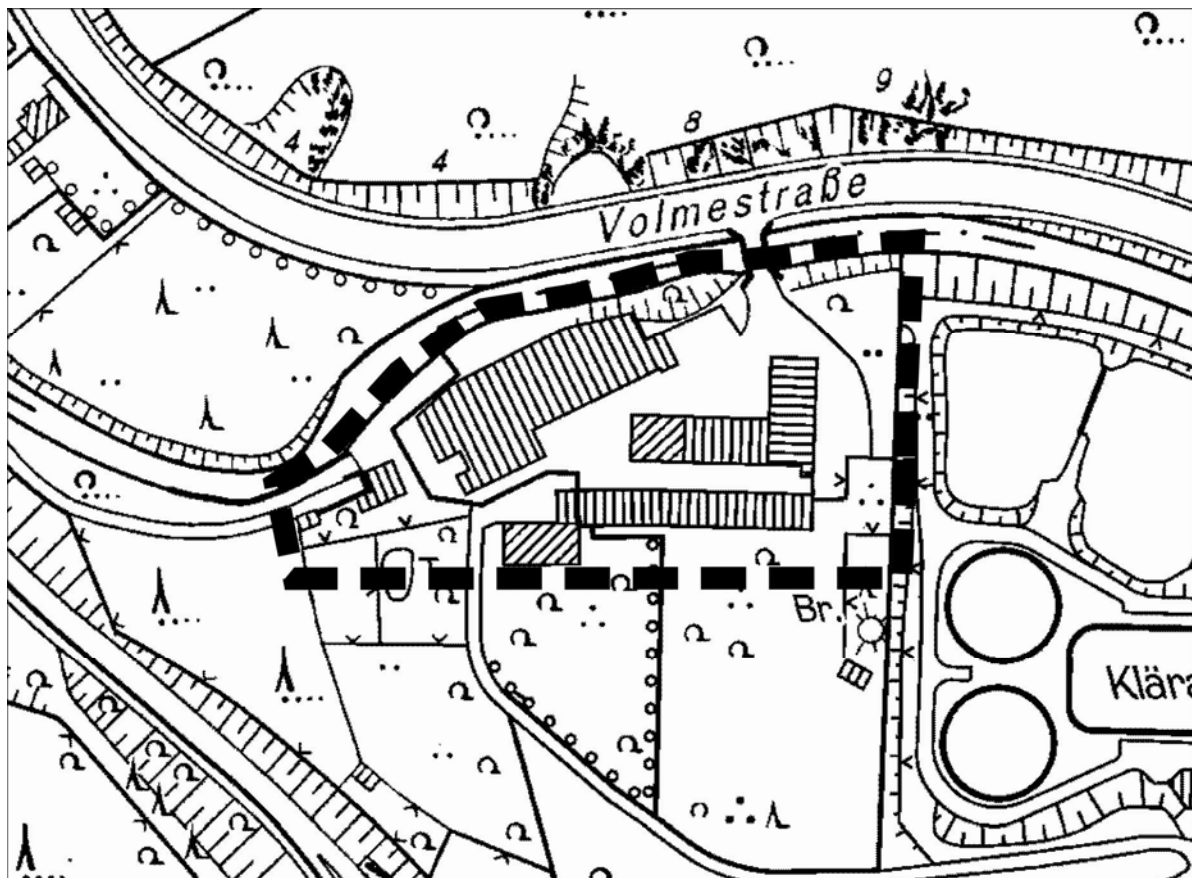
- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzungen wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C. Nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der

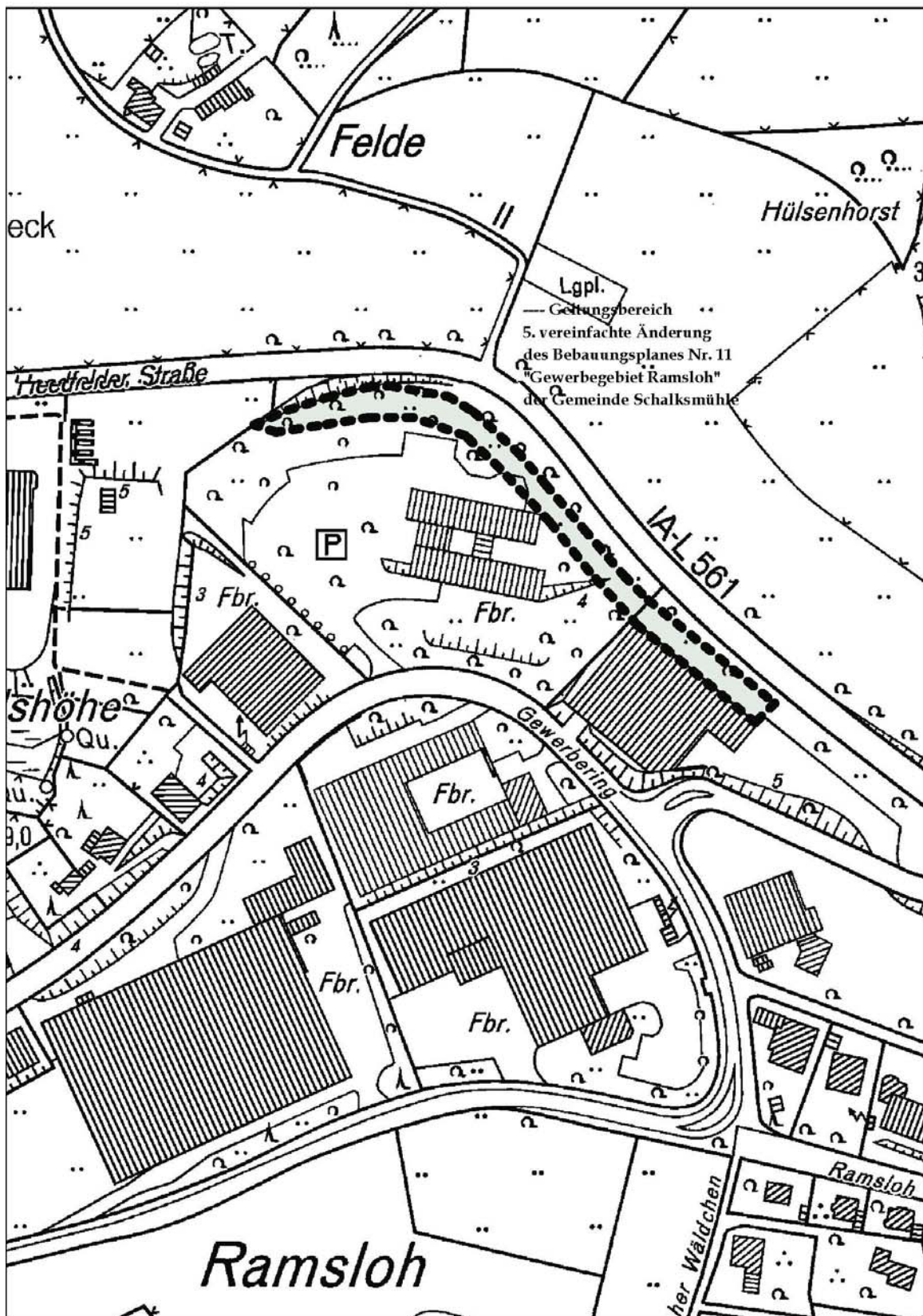
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

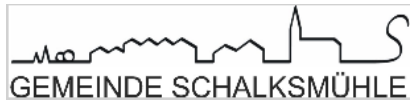
- D. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzungsbeschlüsse vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 19.03.2013  
Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



**Abgrenzung der Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB  
für den Ortsteil „Stephansohl“ der Gemeinde Schalksmühle**





## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **Sechzehnte Satzung vom 19.03.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.11.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S. 687), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. 2010, S. 185 ff.) sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 18.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.11.1996 in der Fassung der fünfzehnten Änderungssatzung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Als Einführungsmenge gelten die dem Grundstück aus den öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück als verbraucht nachgewiesenen oder zurückbehaltenen Wassermengen (Wasserschwundmengen).“

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnenen sowie die nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen (Wasserschwundmengen) sind von dem Gebührenpflichtigen (§ 4 der Satzung) nachvollziehbar zu ermitteln und der Gemeinde mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt ebenfalls dem Ge-

bührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gem. den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1. der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmenge den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.“

§ 2 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Von dem gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung möglichen Abzug sind, bezogen auf das Kalenderjahr, Wasserschwindmengen durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 19.03.2013  
Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.